

30.11.88

EG

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des
innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorüber-
gehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder
mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

KOM(88) 526 endg.; Ratsdok. 9406/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 30. November 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Februar 1989 an.

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 (1) hat am 1. Juli 1985 Geltung erlangt. Gemäß Artikel 16 dritter Unterabsatz war sie für einen Versuchszeitraum, der am 30. Juni 1988 endet, anwendbar. Der Rat hat sie mit Verordnung (EWG) Nr. 1227/88 (2) bis zum 30.6.1989 verlängert.
2. Gemäß Artikel 17 hat die Kommission dem Rat auf der Grundlage der Auskünfte der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung des Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs vorgelegt (3). Auf der Grundlage dieses Berichts hat der Rat über die endgültige Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 sowie über etwaige Änderungen ihrer Bestimmungen, die insbesondere zur Vereinfachung des Verfahrens oder zur Änderung des Anhangs vorzunehmen sind, zu beschließen.
3. In ihren "Kommentaren und Schlußfolgerungen" am Ende des Berichts, der dem Rat am 16.3.1988 vorgelegt wurde, gelangt die Kommission zu der Auffassung, daß die Geltungsdauer des Verfahrens nach der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 nicht nur bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der Förmlichkeiten und Kontrollen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verlängert werden muß, sondern daß dieses Verfahren auch vereinfacht und auf eine möglichst große Zahl von Begünstigten und Waren ausgedehnt werden sollte.
4. Demnach schlägt die Kommission die nachstehend unter Ziff. 6 aufgeführten Änderungen der vorgenannten Verordnung vor.
5. Seit der Änderung des Vertrages durch die Einheitliche Europäische Akte sind die Vorschriften, die das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben, auf der Grundlage von Artikel 100 A des Vertrages anzunehmen; dies ist in der vorliegenden Verordnung vorgesehen.

(1) ABl. Nr. L 2 vom 4. Januar 1984, S. 1

(2) ABl. Nr. L 118 vom 6.5.1988, S. 1

(3) COM(88) 46 endg.

6. Vorschläge für Änderungen im Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 3/84:

1. Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) Nr. 3/84

Unter die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 fallen diejenigen Waren, für die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung alle Mitgliedstaaten bei der vorübergehenden Einfuhr aufgrund internationaler Übereinkommen eine Abgabenbefreiung unter gleichen Voraussetzungen gewährt haben.

Seit Verabschiedung der 17. Mehrwertsteuer-Richtlinie durch den Rat hat sich die Situation grundlegend geändert (1). Diese Richtlinie sieht nämlich vor, daß die Mehrwertsteuerbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr für praktisch alle Waren, die vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen eingeführt werden, und im Prinzip ohne Ansehen des Begünstigten gewährt wird. Es erscheint daher folgerichtig, den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 entsprechend auszudehnen.

Jedoch gibt es einen wichtigen Unterschied zwischen der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 und der 17. Richtlinie. Entgegen einem der Grundsätze der Verordnung können die Mitgliedstaaten nach Artikel 3 der Richtlinie "zu dem Zeitpunkt, zu dem die Befreiung der vorübergehenden Einfuhr gewährt wird", eine Sicherheit fordern.

Ohne diesen Unterschied zu übersehen, glaubt die Kommission allerdings, daß die gegenwärtigen Vorteile, die die Verordnung Nr. 3/84 bietet, unbedingt gewahrt bleiben müssen, wenn diese Verordnung tatsächlich eine Rolle als Motor bei der Vollendung des Binnenmarktes spielen soll. Gleichzeitig muß nach Auffassung der Kommission der Geltungsbereich der Verordnung im Prinzip, unabhängig vom Begünstigten, auf alle Waren ausgedehnt werden, die unter die Artikel 10 und 29 d) der 17. Richtlinie fallen.

(1) Richtlinie 85/362/EWG (ABl. Nr. L 192 vom 24.7.85, S. 20).

Nur wenn das Carnet für möglichst viele Waren gilt und seine Ausstellung nicht an eine Sicherheitsleistung gebunden ist, können sich die Begünstigten der schrittweisen Entstehung eines großen europäischen Wirtschaftsraums wirklich bewußt werden.

2. Geltungsdauer des Carnets

Die Geltungsdauer des Carnets, die gegenwärtig auf 12 Monate befristet ist, sollte in Anlehnung an Artikel 5 der 17. richtlinie auf 24 Monate verlängert werden.

Jedoch könnte die Geltungsdauer begrenzt werden

- auf 6 Monate bei den in Artikel 29 Buchstabe d) der 17.

Richtlinie genannten Kunstwerken und

- auf 12 Monate im Rahmen des nachstehend unter Ziff. 3.3. beschriebenen vereinfachten Verfahrens.

3. Vereinfachung des Verfahrens

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission folgende Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens vor:

3.1. Aufhebung der Verpflichtung zur Vorlage des Abschnitts bei der Ausgangszollstelle

Gegenwärtig muß der Beteiligte sowohl an der Eingangs- wie auch an der Ausgangszollstelle des Durchfuhrmitgliedstaats einen Durchfuhrabschnitt abgeben. Dies gilt auch für den Mitgliedstaat der Verwendung.

Auf seiner Tagung in Fontainebleau im Jahre 1984 hat der Rat dem Wunsch nach Banalisierung der Zollstellen Ausdruck gegeben, d.h. nach der Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft.

Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 zur Abschaffung der Förmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens (1) angenommen. Ferner hat er auf seiner Tagung vom 22.6.1988 eine gemeinsame Haltung zu dem Entwurf einer Verordnung zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten von Binnengrenzen der Gemeinschaft (2) eingebracht, der ihm von der Kommission vorgelegt worden war.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung berücksichtigt die Orientierungen des Rates in diesem Bereich.

3.2. Einführung einer "gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte" (vereinfachtes Verfahren)

In einigen Fällen wird das Carnet-Verfahren trotz der oben vorgeschlagenen Erleichterungen sowohl für die Begünstigten als auch für die Zollverwaltungen ein recht schwerfälliges Verfahren bleiben. Man denke zum Beispiel an einen Musiker, der anlässlich einer Tournee durch mehrere Mitgliedstaaten seine Instrumente mit sich führt. Für solche Fälle schlägt die Kommission ein vereinfachtes Verfahren vor, aufgrund dessen die Begünstigten sich anstelle des Carnets bei der Abgangszollstelle eine "Gemeinschaftliche Warenverkehrskarte" ausstellen lassen können, der eine Liste der beförderten Waren beigelegt wird. Aufgrund dieser Karte befinden sich die Waren 12 Monate lang im innergemeinschaftlichen Verkehr.

(1) ABl. Nr. L 341 vom 4.12.1986, S. 1

(2) ABl. Nr. C 282 vom 19.11.1986, S. 13.

Dieses Verfahren gilt insbesondere für:

- Waren, die auf Ausstellung, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen,
- Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- kinematographische Ausrüstung,
- Bilder und sonstige Kunstwerke, die von dem Künstler, der sie geschaffen hat, mitgeführt werden,
- Ausrüstung und Werkzeug, die von den Erbringern von Dienstleistungen mitgeführt werden, welche in Ausübung ihres Berufs häufig in andere Mitgliedstaaten reisen müssen.

Die Kommission ist sich der Gefahren bewußt, die sich aus der allgemeinen Einführung der Karte ergeben können.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß das Verfahren auf dem Vertrauen beruht, das in den Beteiligten gesetzt werden kann, und nur Personen bewilligt wird, die diesbezüglich jede Gewähr bieten.

4. Aussetzung des Verfahrens bei der Durchfuhr durch ein Drittland

Aufgrund eines gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets können die Waren, für die es ausgestellt ist, nicht durch das Gebiet von Drittländern befördert werden. Solange das Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren die zum vorübergehenden Gebrauch versandt oder befördert werden, nicht im Rahmen entsprechender Abkommen auf die interessierten Drittländer ausgedehnt ist, soll daher nach dem Vorschlag der Kommission das betreffende Verfahren während der Durchfuhr durch diese Länder ausgesetzt und bei der Wiederverbindung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder aufgenommen werden.

Es sei daran erinnert, daß eine ähnliche Lösung im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens gefunden wurde (vgl. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 (1)).

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9.2.1977, S. 11.

5. Probleme im Zusammenhang mit Ersatzteilen

Die folgenden Beispiele zeigen, welche Probleme in diesem Zusammenhang auftauchen.

Im ersten Fall geht es um unternehmen eines Mitgliedstaats, die ihre Apparate in andere Mitgliedstaaten verkaufen und später ihre Techniker zur Wartung dieser Apparate entsenden. Die Techniker führen nicht nur ihr Werkzeug, sondern auch die zumeist notwendigen Ersatzteile mit sich. Jedoch können sie nicht von vornherein wissen, ob sie diese Teile tatsächlich benötigen, das heißt ob die Ersatzteile in dem Land, das sie aufsuchen, verbleiben.

Ein ähnliches Beispiel sind die Pannendienstfahrzeuge, die diesseits und jenseits einer innergemeinschaftlichen Grenze zum Einsatz kommen. Auch in diesen Fahrzeugen werden, außer dem Werkzeug, Ersatzteile mitgeführt, die möglicherweise in das in Panne befindliche Fahrzeug eingebaut werden.

Es ist offensichtlich, daß Ersatzteile naturgemäß nicht von dem Warenverkehrscarnet abgedeckt werden können. Klar ist aber ebenfalls, daß die obengenannte Vereinfachung für das Werkzeug der Pannenhelfer teilweise dadurch zunichte gemacht wird, daß für die mitgeführten Ersatzteile an jeder Grenze Förmlichkeiten zu erfüllen sind. Daher sieht der Verordnungsvorschlag hierfür besondere Bestimmungen vor.

6. Kunstwerke

Ferner hält es die Kommission für zweckmäßig, die Verwendung des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets für Kunstwerke, die die Voraussetzungen des Artikels 29 der 17. Richtlinie erfüllen, zu gestatten. Auch für diesen Fall enthält der Verordnungsvorschlag besondere Vorschriften.

7. Schlussfolgerungen

- Dieser Vorschlag wird gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 vorgelegt.

- Wie die Kommission in ihrem Bericht an den Rat dargelegt hat, tragen die vorgeschlagenen Änderungen ihrer Auffassung nach der Kritik, die die Mitgliedstaaten und die Zollbeteiligten an dieser Verordnung geübt haben, in angemessener Weise Rechnung.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens
des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden
Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere
Mitgliedstaaten versandt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 (4) hat am 1. Juli 1985 für
einen ersten Versuchszeitraum von drei Jahren Geltung erlangt. Im
Anschluß an den Bericht über die Anwendung des mit der genannten
Verordnung eingeführten Verfahrens, den die Kommission dem Rat am
16. März 1988 vorgelegt hat, wurde die Gültigkeitsdauer der Verordnung
auf Vorschlag der Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 1227/88 (5)
bis zum 30. Juni 1989 verlängert.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 2 vom 4.1.1984, S. 1

(5) ABl. Nr. L 118 vom 6.5.1988, S. 1

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 beschließt der Rat auf der Grundlage des genannten Berichts über die endgültige Anwendung dieser Verordnung sowie über etwaige Änderungen ihrer Bestimmungen, die insbesondere zur Vereinfachung des Verfahrens vorzunehmen sind. Nach der Änderung des Vertrages durch die Einheitliche Europäische Akte stellt Artikel 100 a die Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften dar, die die Schaffung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Der Erlass dieses Rechtsakts ist daher auf die vorgenannte Rechtsgrundlage zu stützen.

Diesem Bericht ist insbesondere zu entnehmen, daß das Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs vielfach in Anspruch genommen worden ist und einem echten Bedarf der Beteiligten entspricht, die unter anderem den Verzicht auf eine Sicherheitsleistung und die Erleichterungen beim Grenzübergang begrüßen. Es erscheint daher zweckmäßig, dieses Verfahren bis zur Vollendung des Binnenmarktes beizubehalten.

Zahlreiche Privatpersonen und Wirtschaftsträger haben beanstandet, daß die genannte Verordnung für eine zu begrenzte Anzahl von Waren und Begünstigten gilt. Bei Erlass der Verordnung war es als zweckmäßig erachtet worden, nur die Waren zu erfassen, bei deren vorübergehender Einfuhr alle Mitgliedstaaten aufgrund internationaler Übereinkommen unter den gleichen Voraussetzungen Steuerbefreiung gewähren. Andererseits sind die Hauptbegünstigten des Verfahrens öffentliche und zugelassene private Einrichtungen.

Die Gegebenheiten haben sich mit der Verabschiedung der 17. Richtlinie des Rates vom 16. Juli 1985 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Mehrwertsteuerbefreiung der vorübergehenden Einfuhr anderer Gegenstände als Beförderungsmittel (85/362/EWG) (1), derzufolge die Mehrwertsteuerbefreiung bei der vorübergehenden Einfuhr für eine große Zahl von Gemeinschaftswaren, die vorübergehend aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, grundsätzlich ohne Ansehung der Begünstigten gewährt werden soll, grundlegend geändert.

(1) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1985, S. 20.

Es erscheint daher folgerichtig, den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 entsprechend auszudehnen. Damit das Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs tatsächlich seine Rolle im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes spielen kann, muß diese Ausdehnung unter Beibehaltung der gegenwärtigen Vorteile des Verfahrens und insbesondere unter Verzicht auf eine sei es auch nur fakultative Sicherheitsleistung im Sinne der 17. Richtlinie erfolgen.

Um ferner eine Übereinstimmung zwischen der 17. Richtlinie und der Verordnung (EWG) Nr. 3/84 herzustellen, ist es unerlässlich, die Geltungsdauer des mit der genannten Verordnung eingeführten gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets in Anlehnung an die in der 17. Richtlinie vorgesehenen Fristen für den Verbleib der vorübergehend eingeführten Gegenstände zu ändern.

Das Verfahren des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets erscheint in manchen Fällen schwerfällig, ja überflüssig. Zur Beseitigung der damit verbundenen Nachteile und unter Berücksichtigung der Annahme durch den Rat der Verordnung (EWG) Nr. vom zur Abschaffung der Ausgangsförmlichkeiten beim Überschreiten der Binnen Grenzen der Gemeinschaft - Zusammenlegung der Grenzabfertigungsstellen (*) ist im Falle des genannten Carnets vorgesehen, die Förmlichkeiten, die gegenwärtig beim Ausgang aus den Durchfuhrmitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des vorübergehenden Gebrauchs zu erfüllen sind, aufzuheben, ohne daß dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs beeinträchtigt wird. Mit Blick auf das gleiche Ziel scheint es bei bestimmten Kategorien von Waren angebracht, für eine begrenzte Zeitspanne das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet durch eine "gemeinschaftliche Warenverkehrskarte" zu ersetzen, aufgrund deren die Waren, für die sie ausgestellt ist, innerhalb der Gemeinschaft ohne Förmlichkeiten versandt oder befördert werden können.

(*) Liegt gegenwärtig dem Parlament auf der Grundlage einer vom Rat auf seiner Tagung vom 22.6.1988 (Dok. Nr. 7350/80 vom 4.7.1988) angenommenen gemeinsamen Haltung zur Prüfung vor.

Unter den gegenwärtigen Umständen gestattet das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet nicht die Durchfuhr der darin genannten Waren durch das Gebiet von Drittländern. Zuweilen wird dadurch der Verkehr mit den betreffenden Waren zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten behindert. Bis zu einer angemessenen Regelung mit den betreffenden Drittländern erscheint es in derartigen Fällen zweckmäßig, das Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs für die Dauer der Durchfuhr durch diese Länder auszusetzen und beim Wiedereingang der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wieder aufzunehmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 gilt gemäß ihrem Artikel 1 für Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt oder befördert und in unverändertem Zustand wieder in den Abgangsmitgliedstaat verbracht werden. Jedoch erscheint es in einigen wenigen Fällen zweckmäßig, den Geltungsbereich der vorgenannten Verordnung auf bestimmte Waren auszudehnen, die unter Umständen nicht wieder in den Abgangsmitgliedstaat verbracht werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3/84 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften sowie der Artikel 12a und 12b gilt das Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs - nachstehend "Verfahren" genannt - für Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt oder befördert werden, nicht Verboten oder Beschränkungen nach den Verträgen oder den aufgrund der Verträge erlassenen Regelungen unterliegen und in unverändertem Zustand wieder in den Abgangsmitgliedstaat verbracht werden."

- Nachstehender Absatz 2 wird eingefügt:

"2. Nicht unter diese Verordnung fallen:

- a) Beförderungsmittel mit Ausnahme der als Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen oder als kinematographische Ausrüstung zur Herstellung von Reportagen, Bandaufnahmen, Sendungen oder Filmen gebauten oder besonders hergerichteten Fahrzeuge sowie der Pannendienstfahrzeuge;
- b) Paletten und Großbehälter;
- c) Konsumgüter mit Ausnahme von Warenmustern, sofern diese in unverändertem Zustand wieder in den Abgangsmitgliedstaat verbracht werden."

- Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In Artikel 2 Buchstabe f) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

"- die Zollstelle, über welche die Waren in einen Mitgliedstaat lediglich zur Durchfuhr verbracht werden".

3. In Artikel 4 Absatz 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens nach Titel II und seine Erledigung vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des in Artikel 5 genannten Carnets oder der in Artikel 10a genannten gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte zu sorgen;"

4. - Vor dem Titel "Verfahren" wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Artikel 4a

Das Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs besteht aus

1. einem normalen Verfahren, das für alle Waren gilt;
2. einem vereinfachten Verfahren für die im Anhang aufgeführten Waren.

Abschnitt I

Normales Verfahren"

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Soll für Waren das normale Verfahren bewilligt werden, so ist für sie von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats ein gemeinschaftliches Warenverkehrscarnet - nachstehend "Carnet" genannt - auszustellen."

- Absatz 3 wird gestrichen.

- Absatz 4 wird Absatz 3.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 zweiter Unterabsatz wird gestrichen.

- Absatz 2 zweiter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

" - setzen unbeschadet der in den Artikeln 10a und 12b genannten zeitlichen Beschränkungen die Geltungsdauer des Carnets fest, die nicht mehr als vierundzwanzig Monate betragen darf."

7. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

" 1. Werden Waren, für die ein Carnet ausgestellt wurde, lediglich durch das Gebiet eines Mitgliedstaats durchgeführt, ohne daß sie dort vorübergehend gebraucht werden, so gibt der Begünstigte unbeschadet Artikel 8a bei den Grenzübergangsstellen einen Durchfuhrabschnitt des Carnets ab;"

8. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- " 1. Sollen die in einem Carnet genannten Waren in einem Mitgliedstaat vorübergehend gebraucht werden, so hat der Begünstigte sie unbeschadet des Artikels 8a unter Vorlage des Carnets der Eingangs- und Ausgangszollstelle dieses Mitgliedstaats zu stellen und diesen Zollstellen den Eingangs- bzw. Ausgangsabschnitt vorzulegen, nachdem er die Felder für die Angabe der Orte des vorübergehenden Gebrauchs sowie über dessen Art und Dauer ausgefüllt hat."

9. Der nachstehende Artikel 8a wird eingefügt:

"Artikel 8a

1. Verlassen die Waren den Mitgliedstaat des vorübergehenden Gebrauchs, so sind abweichend von Artikel 8 Absatz 1 bei der Ausgangszollstelle keine Förmlichkeiten zu erfüllen. Die Förmlichkeiten, die bei dieser Zollstelle hätten erfüllt werden müssen, werden bei der Zollstelle des Mitgliedstaats erfüllt, in den die Waren verbracht werden, wobei diese Zollstelle die Ausgangszollstelle hiervon unterrichtet.
2. Die Feststellungen der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Waren eintreffen, besitzen im Mitgliedstaat des vorübergehenden Gebrauchs die gleiche Beweiskraft wie die Feststellungen der Behörden dieses Mitgliedstaats."

10. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- " 3. Wird das Gebiet eines Mitgliedstaats berührt, ohne daß die Waren dort vorübergehend gebraucht werden, so kann der Durchfuhrabschnitt bei jeder Zollstelle abgegeben werden, die als Grenzübergangsstelle dient."

11. In Artikel 10 erster Absatz wird Buchstabe c) gestrichen.

12. Folgende Vorschriften werden eingefügt:

"Abschnitt II

Vereinfachtes Verfahren

Artikel 10a

- (1) Soll für Waren das vereinfachte Verfahren bewilligt werden, so ist für sie von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats kostenlos eine gemeinschaftliche Warenverkehrskarte auszustellen.

Der gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte liegt die Liste der Waren, für die sie ausgestellt ist, mit der Angabe des Wertes der verschiedenen Warenkategorien bei. Diese Liste wird von den Behörden, die die Warenverkehrskarte ausstellen, beglaubigt.

- (2) Die gemeinschaftliche Warenverkehrskarte enthält insbesondere die Angabe des Namens, der Anschrift und des Berufs des Begünstigten sowie den Gesamtwert der auf der beigefügten Liste verzeichneten Waren. Die Geltungsdauer der Karte wird einheitlich auf zwölf Monate festgesetzt.

Die Liste der Waren wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines von der Zollstelle, die die Warenverkehrskarte ausgestellt hat, aufbewahrt wird, während das andere dem Begünstigten ausgehändigt wird und die Waren begleitet.

3. Grenzübergang, Eingang und Ausgang können Tag und Nacht bei jeder Zollstelle während der für den Reiseverkehr geltenden Öffnungszeiten erfolgen, wobei auf Verlangen der zuständigen Behörden lediglich die gemeinschaftliche Warenverkehrskarte und die Waren, für die sie ausgestellt ist, vorzuzeigen sind.

Abschnitt III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 10b

Das gemeinschaftliche Warenverkehrscarnet und die gemeinschaftliche Warenverkehrskarte gelten als interne gemeinschaftliche Versandpapiere und dienen als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Waren.

Artikel 10c

Werden im Rahmen des Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs Waren, die zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft versandt oder befördert werden, durch ein Drittland durchgeführt, so ist die Wirkung des genannten Verfahrens während der Dauer der Durchfuhr durch das betreffende Drittland ausgesetzt."

13. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- " 1. Das Verfahren ist beendet, wenn die Waren unter Vorlage des Carnets oder der gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte mit der dazugehörigen Liste vor Ablauf der Geltungsdauer derselben bei einer zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats erneut gestellt worden sind."

14. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- " 2. Ist der Ort der Zuwiderhandlung nicht festzustellen, so gilt diese als begangen
- a) in dem Mitgliedstaat, den die Waren gerade verlassen haben, wenn die Zuwiderhandlung bei einer Grenzübergangsstelle oder bei einer Eingangszollstelle festgestellt wird;
 - b) in dem Mitgliedstaat, zu dem die betreffende Zollstelle gehört, wenn die Zuwiderhandlung bei einer Grenzübergangsstelle im Sinne des Artikels 2 Buchstabe f) zweiter Gedankenstrich oder bei einer Ausgangszollstelle festgestellt wird;
 - c) in dem Mitgliedstaat, in dem die Feststellung getroffen wird, wenn die Zuwiderhandlung anderweit im Gebiet eines Mitgliedstaats als bei einer Grenzübergangsstelle festgestellt wird;
 - d) im letzten Mitgliedstaat, in dessen Gebiet die Waren aufgrund des Durchfuhrabschnitts oder des Eingangsabschnitts des Begleitpapiers nachweislich verbracht worden sind, wenn die Waren im Abgangsmitgliedstaat nicht erneut gestellt worden sind;
 - e) in dem Mitgliedstaat, in dem die Feststellung getroffen wird, wenn die Zuwiderhandlung nach Beendigung des Verfahrens festgestellt wird."

- Absatz 3 erhält folgende Fassung:

" 3. Kann der Mitgliedstaat, in dem im Verlauf oder anlässlich eines Verfahrens des innergemeinschaftlichen Verkehrs eine Zuwiderhandlung begangen worden ist oder als begangen gilt, die fällig gewordenen Abgaben nicht Beitreiben, so erheben die zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats für Rechnung des anderen Mitgliedstaats den Betrag, den der Begünstigte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) zu zahlen hat. Der Mitgliedstaat wendet dabei seine Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beitreibung von Steuerforderungen an. Ficht der Begünstigte die Forderung an, so hat er in dem Mitgliedstaat Einspruch einzulegen, der um die Beitreibung ersucht hat. Vor Abschluß des Einspruchsverfahrens werden keine Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet.

Der Mitgliedstaat, der die Beitreibung vornimmt, kann auch die Vorschriften anwenden, die aufgrund der Richtlinie 76/308/EWG erlassen wurden."

- Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

15. Nach Artikel 12 wird folgender Wortlaut eingefügt:

"Titel IV

Besondere Vorschriften

Artikel 12a

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des vorübergehenden Gebrauchs auf Antrag des Begünstigten die Instandsetzung einschließlich des Ersatzes der schadhaften Teile der auf ihrem Gebiet vorübergehend gebrauchten Ausrüstung bewilligen.

Zu diesem Zweck bringen sie im Carnet oder auf der der gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte beigefügten Liste einen entsprechenden Vermerk an.

Artikel 12b

1. Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 gilt diese Verordnung auch
 - a) für Gegenstände nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d) der 17. Mehrwertsteuerrichtlinie, die die Voraussetzungen der anderen Absätze des genannten Artikels erfüllen;
 - b) zur normalen Ausrüstung von Personen, die Instandhaltungen oder Instandsetzungen auszuführen haben, gehörende Ersatzteile.
2. Die Geltungsdauer des gemeinschaftlichen Warenverkehrscarnets beziehungsweise der gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte darf in diesen Fällen nicht mehr als sechs Monate betragen."

16. Titel IV wird Titel V.

17. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

"Artikel 15

Die Kommission erläßt nach Konsultierung des Ausschusses die zur Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften, insbesondere das Muster des Carnets und der gemeinschaftlichen Warenverkehrskarte sowie den Anhang. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat."

18. Die Artikel 16 und 17 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
der Präsident

ANHANG

Liste der Waren nach Artikel 14a Absatz 2

I. Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen.

1. Als Ausstellungen oder Veranstaltungen gelten:

- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks;
- b) Ausstellungen oder Veranstaltungen zur Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion, des Fremdenverkehrs oder für gewerkschaftliche Zwecke;
- c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
- d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Zusammenschlüsse;
- e) Veranstaltungen oder Feiern mit offiziellem oder Gedenkcharakter;
- f) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Völkerverständigung dienen.

Ausgenommen sind privat veranstaltete Ausstellungen in Läden oder Geschäftsräumen zum Zweck des Verkaufs.

2. Das vereinfachte Verfahren wird für folgende Waren bewilligt:

- a) Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen;

- b) Waren, die bei der Vorführung von Erzeugnissen auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen;
- c) Gegenstände - einschließlich Übersetzungseinrichtungen, Tonaufnahmegeräte und Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters - , die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen.

II. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

A. Presseausrüstung, wie:

Schreibmaschinen;
Photographische oder kinematographische Aufnahmeapparate;
Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild;
unbespielte Ton- oder Bildträger.

B. Rundfunkausrüstung, wie

Sende- und Fernmeldegerät;
Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät;
Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
Betriebszubehör;
unbespielte Tonträger.

C. Fernsehausrüstung, wie

Fernsehkameras;
telekinematographisches Gerät;
Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
Sende- und Wiederaussendegerät;
Fernmeldegerät;

Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild;
Beleuchtungsgerät;
Betriebszubehör;
unbespielte Ton- oder Bildträger;
Probekopien ("Film rushes");
Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere
Bühnenrequisiten.

D. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

III. Kinematographische Ausrüstung

A. Ausrüstung, wie

Aufnahmeapparate aller Art;
Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und
Messungen;
fahrbare Stative für Bildaufnahmeapparate und Krane;
Beleuchtungsgerät;
Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät;
unbespielte Bild- oder Tonträger;
Probekopien ("Film rushes");
Betriebszubehör;
Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnen-
requisiten.

B. Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

IV. Sonstige Berufsausrüstung

- A. - Sportartikel, die von Mannschaften mitgeführt werden, wie Sportkleidung, Bälle aller Art, Schläger und Netze, Gerät für Leichtathletik, Ausrüstung für Gymnastik usw.;
- Instrumente, Apparate und Geräte, die von Angehörigen freier Berufe benötigt werden;

- Ausrüstung, die von Archäologen, Paläontologen, Geographen oder Zoologen benötigt wird;
- Ausrüstung, die von Artisten, Schauspielertruppen und Orchestern benötigt wird, einschließlich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme, Tiere);
- Ausrüstung, die von Vortragsreisenden zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigt wird;
- Bilder und sonstige Kunstwerke, die von dem Künstler, der sie geschaffen hat, mitgeführt werden.

C. Betriebsmittel für die Landwirtschaft.

D. Handelsmuster

E. Sonstige Berufsausrüstung (beispielsweise Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebnahme, Kontrolle, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Ausrüstung für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, für Dienstleistungen benötigte Werkzeuge und zur normalen Ausrüstung von Personen, die Instandhaltungen oder Instandsetzungen auszuführen haben, gehörende Ersatzteile).

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 3/84 zur Einführung eines Verfahrens des
innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorüber-
gehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder
mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden

KOM(88) 526 endg.; Ratsdok. 9406/88

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.